

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## Rhein-Ruhr Express kommt

Endlich gibt es grünes Licht für das Milliardenprojekt Rhein-Ruhr-Express (RRX). Verkehrsminister Groschek und die Verkehrsverbände aus NRW unterzeichneten Ende Juli einen Grundsatzvertrag über die Realisierung des RRX.



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker  
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

Die Ausschreibung der RRX-Fahrzeuge soll im Oktober starten. Im Jahr 2018 sollen die neuen Doppelstockzüge für den RRX-Vorlaufbetrieb auf den Linien RE 1, RE 4, RE 5, RE 6 sowie RE 11 fahren.

Der Ausschreibung liegt ein neues Konzept zu Grunde: Gesucht wird ein Hersteller, der die Fahrzeuge nicht nur liefert, sondern auch die Instandhaltung über den gesamten Lebenszyklus von 30 Jahren übernimmt. Bei aktuellen Ausschreibungen kauft das Verkehrsunternehmen die Fahrzeuge vom Hersteller und hält sie selbst instand.

## Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft Infrastruktur-Mischfinanzierung

Gegner des Projektes Stuttgart 21 (S21) hatten gegen die Mischfinanzierung großer Infrastruktur-Projekte vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geklagt. Die Klage wurde abgewiesen – aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache – die Berufung zugelassen. In der nächsten Instanz soll nun der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-

Württemberg über die Zulässigkeit von Infrastruktur-Mischfinanzierungen entscheiden.

Dreh- und Angelpunkt ist Art. 104a GG, der die Mitfinanzierung reiner Bundesaufgaben durch die Länder untersagt. Die S21-Gegner argumentieren, dass sich reiche Kommunen sonst durch Mitfinanzierung große Bundesprojekte „erkaufen“ könnten. Das VG stellt klar, dass Art. 104 a Abs. 1 GG der gemeinsamen Finanzierung nicht entgegenstehe. Überschneiden sich Aufgaben, dürfte mischfinanziert werden. Die Aufgaben des Bundes im Bereich der Eisenbahnen ergäben sich aus Art. 87e GG. Das Land sei für das Verkehrsangebot im Schienenpersonennahverkehr zuständig und die Stadt Stuttgart sei unter anderem für die städtebauliche Entwicklung, die gemeindliche Verkehrspolitik und die örtliche Wirtschaftsförderung zuständig. S21 bündle diese Aufgaben, indem es den Durchgangsbahnhof am bisherigen Standort belasse, unterirdische Zulaufstrecken zu einem Ring schließe, den Flughafen und die Lan-

desmesse anbinde und etwa 100 ha bisherige Bahnflächen für eine andere städtebauliche Nutzung im Zentrum der Landeshauptstadt freigebe. Das Projekt bringe daher für die Kommune mehr als einen „Kollateralnutzen“, der mit jedem Eisenbahnprojekt der Bahn verbunden sei.

## EuGH-Entscheidungen zur Unabhängigkeit von Eisenbahninfrastrukturunternehmen

In drei aktuellen Urteilen (Az. C-412/11, C-627-11 und C-545-11, alle vom 11.07.2013) nimmt der EuGH zur vom 1. Eisenbahnpaket geforderten Unabhängigkeit zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Stellung: Die Unabhängigkeit bleibt auch dann gewährleistet, wenn sich das EVU um das Bahnnetz kümmert (zum Beispiel durch Störfallmanagement). Voraussetzung ist aber, dass das EIU „wesentliche Aufgaben“ wie die Trassenvergabe selbst durchführt.

Die Luxemburger Richter stärkten zudem das Recht eines Mitgliedsstaates, einen Entgeltrahmen für die Infrastruktur vorzuformulieren. Bedingung ist jedoch, dass dem EIU ein unternehmerischer Spielraum, etwa für die Gestaltung von Langfristinvestitionen und Preiserhöhungen, verbleibt. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem EIU um einen Monopolanbieter handelt.